

# Wohnungsgeberbestätigung

Bestätigung des Wohnungsgebers nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

## 1 Wohnungsgeber (Vermieter, Hauptmieter oder Eigentümer)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon oder E-Mail (freiwillig, für Rückfragen des Meldeamts)

## 2 Eigentümer der Wohnung (nur ausfüllen, wenn nicht mit dem Wohnungsgeber identisch)

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

## 3 Anschrift der Wohnung

Straße, Hausnummer

Lage der Wohnung (z. B. 2. OG links, Whg.-Nr.)

PLZ

Ort

## 4 Art des Vorgangs

☐ Einzug am \_\_\_\_\_ ☐ Auszug am \_\_\_\_\_

*Der Auszug ist nur zu bestätigen, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (Wegzug ins Ausland).*

## 5 Meldepflichtige Personen, die in die Wohnung eingezogen sind

| Name | Vorname | Geburtsdatum |
|------|---------|--------------|
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |
|      |         |              |

## 6 Erklärung und Unterschrift

Ich bestätige, dass die vorstehend genannten Personen in die bezeichnete Wohnung ein- bzw. aus ihr ausgezogen sind.  
Mir ist bekannt, dass eine unrichtige Bestätigung nach § 54 BMG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers

### Hinweise

- Der Wohnungsgeber muss den Ein- oder Auszug innerhalb von zwei Wochen bestätigen (§ 19 Abs. 1 BMG).
- Die Bestätigung ist unentgeltlich auszustellen; ein Entgelt dafür ist nicht vorgesehen.
- Die meldepflichtige Person muss sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug anmelden (§ 17 Abs. 1 BMG).
- Der Mietvertrag ersetzt die Wohnungsgeberbestätigung nicht.
- Eine Bestätigung je Wohnung genügt — alle einziehenden Personen können gemeinsam aufgeführt werden.
- Einzelne Meldebehörden geben eigene Formulare vor; im Zweifel das Formular der zuständigen Behörde nutzen.